

Satzung der „D u H Urban-Stiftung“ mit Sitz in Hannover, 1999

§1 Name, Rechtsstand und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „D u H Urban-Stiftung“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Hannover
- (3) Sie ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne der § 51 Vf. AO. Sie handelt in selbstloser Absicht, d. h. sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Stiftungszweck ist zunächst die Unterstützung, Hilfe und Betreuung von Not leidenden Kindern! insbesondere Flüchtlings-, Waisen- oder körperlich/geistig behinderten Kindern zur Förderung der in § 53 Nr. 1 AG bezeichneten Zwecke.

Sobald das Stiftungsvermögen zum Beispiel durch Zustiftungen eine ausreichende Höhe von mindestens DM 500.000,- erreicht hat, ist weiterer Stiftungszweck die Unterstützung/Förderung der humanmedizinischen Forschung.

Insbesondere können die Stiftungszwecke verwirklicht werden

- zu a) durch Bar- oder Sachzuwendungen an in- und ausländische private oder öffentlich- rechtliche Institutionen und Organisationen (Körperschaften)! sowie durch direkte Bar- oder Sachzuwendungen an Kinder und deren Eltern im In- und Ausland! wenn dadurch der notwendige Lebensunterhalt, die Gesundheit oder die Schul- und Berufsbildung der oben genannten Kinde gefördert/sichergestellt wird.
- zu b) durch Geldzuwendungen an allgemein anerkannte in- und ausländische private oder öffentlich- rechtliche Institutionen und Organisationen oder Universitäten (Körperschaften)! die sie im Sinne dieses Absatzes zu verwenden haben.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
- b) aus Zuwendungen, soweit sie von dem Zuwender nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Stiftungszwecke können auch durch Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen wahrgenommen werden! die sie im Sinne des Absatzes 2 zu verwenden haben.

- (4) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

- (6) Die Stiftung ist verpflichtet, nach dem Tode der Stifter nach Maßgabe des § 58, Ziff. 5 AO die Aufrechterhaltung und Pflege der Grabstätten für den längstmöglichen Zeitraum sicherzustellen, sofern dies nicht bereits durch die Testamentsvollstreckung erfolgt ist.

§3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen bei Errichtung der Stiftung beträgt DM 250.000,-
Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen dritter Personen zu, die dazu bestimmt sind.

- (2) Das Vermögen der Stiftung ist dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten.

- (3) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen (58. Ziff. 7a AG) kann die Stiftung freie Rücklagen bilden. Ein Drittel der Erträge der Stiftung ist an die Stifter jeweils jährlich auszuzahlen zur Verwirklichung der in § 5§ Nr. SAG bestimmten Zwecke. Nach dem Tode eines der beiden Stifter ist ein Drittel der Erträge der Stiftung an den Überlebenden zu zahlen ebenfalls zur Verwirklichung der in § 58 Nr. 5 AO bestimmten Zwecke. Die Stifter können auf die Zahlung ganz oder teilweise verzichten.

(4) Das Stiftungsvermögen kann insbesondere in Aktien und Anleihen sowie Immobilien- und Investmentfonds angelegt werden.

(5) Das Stiftungsvermögen wird von dem Stifter, Herrn Horst W. Urban gemanaged. Nach dem Tode des Stifters Horst W. Urban, oder wenn dieser urkundlich nachgewiesen unter Betreuung gestellt wird, soll das Stiftungsvermögen von der Commerzbank AG, Abteilung für Erb und Stiftungsangelegenheiten gemanaged werden.

§4 Stiftungsvorstand

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Personen besteht. Die Stifter gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an

Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Das erste weitere Vorstandsmitglied wird von den Stiftern im Stiftungsgeschäft berufen. Ebenso bestimmen sie im Stiftungsgeschäft den 1. Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Zu Lebzeiten der Stifter/eines der Stifter werden der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder von diesen/diesem ernannt und aus wichtigem Grund abberufen. Nach dem Tod beider Stifter werden die Vorstandsmitglieder von der Commerzbank AG ernannt und aus wichtigem Grund abberufen. Dem Vorstand darf dabei nicht mehr als ein Mitarbeiter der Commerzbank AS angehören. Mehrmalige Wiederbenennung ist jeweils zulässig.

(3) Soweit ein Mitglied des Stiftungsvorstandes Mitarbeiter der Commerzbank AG ist, endet seine Amtszeit mit seinem Ausscheiden aus dieser Bank. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, tritt das zum Nachfolger benannte Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen.

§5 Aufgaben und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Vorstand vertreten; dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Solange der Stifter Horst. W. Urban dem Vorstand angehört, ist er allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen handelt der Vorstand durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand führt die Stiftung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Stiftungssatzung. Insbesondere verwaltet er das Stiftungsvermögen und sorgt für die Erfüllung der Stiftungszwecke. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte Personen heranziehen oder beauftragen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, zu denen der Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Soweit nicht anders bestimmt fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden maßgebend.

(4) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

(5) Über Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

(1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr

(3) Der Vorstand hat nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht sowie eine Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Dabei ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verfahren.

(3) Der Rechenschaftsbericht und die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sind der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von fünf Monaten seit Schluss des Geschäftsjahres vorzulegen. Sie ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§7 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Andern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke von dem Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue

Stiftungszweck hat gemeinnützig und/oder mildtätig gem. § 51 ff AG zu sein und sich möglichst nahe an den bestehenden Stiftungszwecken zu orientieren.

§8 Satzungsänderung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

(2) Die Vorstandsbeschlüsse bezüglich der Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit des Vorstands sowie der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§9 Auflösung der Stiftung

Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung einstimmig beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, die Stiftungszwecke dauernd und nachhaltig zu erfüllen oder gemäß § 7 anzupassen.

§10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen zu gleichen Teilen an die evangelische und die katholische Kirche, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben, die den bisherigen Stiftungszwecken möglichst nahe kommen sollen.

§11 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Staates. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Dorothea Urban

Horst W. Urban